

# Gemeinde Eichenau

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Nummer: 2022/151</b>	<b>Datum: 16.08.2022</b>
Öffentlichkeitsstatus:	<b>öffentlich</b>	

Amt: Bauamt	Aktenzeichen: BV Bi	
Verfasser/in: Bierl, Susanne		
<b>Sitzung</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>11.10.2022</b>	<b>beschließend</b>

**Betreff: TOP 7: Sport- und Freizeitzentrum (SFZ) Flutlicht-Umrüstung auf LED – mit 1. und 2. Ergänzung**

---

## **Anlagen:**

- 1 Luftbild mit Lageplan Masten und Strahler
- 2 Angebot Ingenieurbüro
- 3 Inhaltliche Zusammenfassung der beiden Förderprogramme (Kommunalrichtlinie u. Kom-KlimaFÖR)
- 4 Kommunalrichtlinie
- 5 KomKlimaFÖR
- 6 SportFÖR
- 7 SportföR Sonderförderprogramm
- 8 Herkunft Kostenvoranschläge

## **Vortrag:**

Der FC Eichenau hatte einen Antrag auf Umrüstung des Flutlichts gestellt. Es fallen zunehmend häufiger Leuchten aus (im Mittel ca. 2 pro Jahr), am Trainingsplatz werden auch erste technische Bauteile (Zündgeräte, Kondensatoren, Vorschaltgeräte) defekt. LED-Strahler haben im Gegensatz zu den vorhandenen Strahlern eine höhere Lebensnutzungsdauer, sodass ein Wechsel weit weniger häufig nötig ist.

Durch Umrüstung kann auch der Energieverbrauch und damit der CO<sub>2</sub>-Ausstoß gesenkt werden, sowie die Beleuchtungsqualität auf dem Spielfeld gesteigert werden. Ebenso würden Lichtemissionen nach oben und außerhalb des Spielfeldes reduziert werden.

Im SFZ sind drei Plätze beleuchtet (siehe Lageplan):

- Kunstrasenplatz mit 4 Masten und 8 Strahlern (von 2005)
- Kleines Rasenspielfeld mit 2 Masten und 4 Strahlern (von 2005)
- Trainingsplatz mit 6 Masten und 8 Strahlern (von ?, über 20 Jahre alt)

Derzeit gibt es zwei staatliche Förderprogramme, die für die Maßnahme in Frage kämen, vergleichbar mit der Umrüstung von Straßenbeleuchtung. Diese sind:

- ZUG – Nationale Klimaschutzinitiative (Bundesförderprogramm)  
= „Kommunalrichtlinie“ (25%)
- KommKlimaFör (Bayerisches Förderprogramm) (70%)  
sattelt als zusätzliche Förderung auf der ZUG – Förderung auf.

Nach Aussage des Ingenieurbüros beziehen sich die Förderungen auf die brutto-Kosten und sind auf 90% gedeckelt. Das wären ca. 81.000 €. Es verbleibt ein Eigenanteil für die Gemeinde von 10%. Das wären ca. 9.000 €. Eine Garantie auf die Förderung gibt es im Vorfeld nicht.

Gefördert wird der Ausbau/Entsorgung der alten Strahler, Einbau der neuen Strahler einschließlich anteiliger Regelungstechnik. Es wird davon ausgegangen, dass die Masten erhalten werden können, deren Standsicherheit erst 2020 ohne Beanstandung geprüft wurde.

Nicht förderfähig sind allerdings die Planungs- und Projektleitungskosten. Die Planungskosten liegen nach § 55 HOAI, Honorarzone 1 (geringe Anforderungen) für die Leistungsphase 1-9 ohne 4 (Genehmigungsplanung) bei ca. 23.000 € brutto.

Der Eigenanteil der Gemeinde würde zusammen ca. 31.000 € brutto betragen.

(In vorangegangenen Beschlussvorlagen wurde von den netto-Kosten ausgegangen und einer Deckelung auf 85%)

Das finanzielle Risiko, das die Gemeinde eingeht, sind 5.831 € brutto gem. Angebot des Ingenieurbüros für die Vorbereitung und Förderantragstellung, falls keine Förderzusage erreicht wird und das Projekt nicht umgesetzt wird.

Die Mittel für die Antragstellung bei beiden Programmen können kurzfristig aufgebracht werden (HHSt. 1.5602.9500) Sie werden im Falle einer Weiterbeauftragung angerechnet. Die Bearbeitung bis zur Förderzusage dauert derzeit über ein halbes Jahr.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass eine Energieeinsparung von mind. 50% erreicht wird und eine nutzungsgerechte Steuerung der Systeme zur Zeit- und Präsenzabhängigen Beleuchtung ermöglicht wird. Auch Insekten und Naturschutzbelange würden berücksichtigt werden (Farbtemperatur max. 4000 Kelvin).

Die Antragstellung und Ausschreibung kann nicht bzw. darf nicht von der Verwaltung durchgeführt werden. Zum einen erfordert sie umfangreiches Detailwissen für die Bestandserfassung und Berechnung von CO<sub>2</sub>-Einsparpotential, Wirtschaftlichkeitsberechnung, Kostenschätzung und herstellerneutraler Ausschreibung. Zum anderen ist Voraussetzung für die Berücksichtigung im Förderprogramm, dass ein externer Planer beauftragt ist (Näheres siehe unten). Der Gemeinde liegt das Angebot eines Ingenieurbüros, mit dem die Gemeinde gute Erfahrungen gemacht hat, vor (siehe Anlage).

Die Kosten der Maßnahme betragen nach Angeboten von Ausführungsfirmen für alle drei Plätze zusammen ca. 90.000 € brutto (Stand: 2022).

Drei unverbindliche Kostenvoranschläge liegen vor, wobei ein Angebot nicht aussagekräftig ist (s.u). Die Gleichwertigkeit wurde nicht geprüft.

	Rasenplatz (Trainingplatz, Nebenplatz)	Kunstrasenplatz	Kleinfeld	Bemerkung
Nr. 1	32.368,00 € brutto Leistung 930 W	35.224,00 € brutto Leistung 1.400 W	17.612,00 € brutto Leistung 1.400 W	Beleuchtungsklasse III, Lichtfarbe unerheblich für den Preis 3000/4000K, dimmbar
Nr. 2	36.638,91 € brutto Leistung ca. 1500 W bei Einstellung auf 170 Lux)	36.353,31 € brutto	19.084,03 € brutto	Beleuchtungsklasse III, Lichtfarbe 3.000 K, dimmbar
Nr. 3	29.213,00 € netto Leistung 1200 W	22.013,00 netto Leistung 1.600 W		Nur Materialkosten netto, zzgl. Mwst u. Montage Beleuchtungsklasse III, Lichtfarbe 4.000 K, dimmbar

Der FC Eichenau wünscht sich eine Lichtfarbe von 4.000 K, da sonst Kontraste nicht gut genug wahrgenommen werden können (Linien, Gegenspieler > Verletzungsgefahr).

Die zu erwartende Stromeinsparung liegt für beiden Plätze zusammen, grob geschätzt bei ca. 10.000 kWh pro Jahr bei einer Nutzungsdauer von 400 h/a. Das entspricht ca. 3.000 €. Die Einsparung ist damit nicht so hoch, wie bei der Straßenbeleuchtung, da die Anlage eine kürzere tägliche Betriebsdauer hat. Die Investitionskosten von ca. 31.000 € (Eigenanteil der Gemeinde) hätte sich durch die Einsparung in 10 Jahren amortisiert. Die Lebensdauer der LED Beleuchtung wird mit 10.000 Betriebsstunden angegeben, das wären 25 Jahre bei einer Nutzungsdauer von 400 h/a.

#### 1. Ergänzung

In der Gemeinderatssitzung vom 19.07.2022 wurde eine Entscheidung zur Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED im Sport – und Freizeitzentrum zurückgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, zu prüfen, ob und falls ja, welche Leistungen in Bezug auf Förderantrag sowie Planung / Ausschreibung selbst durchgeführt werden können.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ohne Beteiligung eines Ingenieurbüros können Förderantrag und Maßnahme nicht durchgeführt werden. Für das interessante KommKlimaFÖR-Programm des Landes Bayern (70% Förderung) sind Gutachten externer Sachverständiger für den Antrag ebenso wie für den Verwendungsnachweis obligatorisch (siehe Anlage). Die Verwaltung ist fachlich nicht in der Lage die Förderanträge zu stellen und die umfangreichen Dokumentationspflichten für den Verwendungsnachweis zu erfüllen (s.o.).

Ergänzend dazu erfordert das Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber eine formale Ausschreibung. Die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Auswertung der Angebote ist von der Verwaltung nicht zu leisten, da die spezielle Fachkenntnis fehlt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, ein Ingenieurbüro mit dem Förderantrag und, einen positiven Förderbescheid vorausgesetzt, stufenweise mit den Leistungsphasen 1-3 und 5-9, §55 HOAI, d.h. Planung, Ausschreibung und Abwicklung der Maßnahme, zu beauftragen, mit dem die Gemeinde bereits bei der Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED gute Erfahrungen gemacht hat. Dieses hat der Gemeinde mit innovativen Ideen zu hoher Förderung verholfen. Erfahrung mit der Antragstellung und Kontakte zur Regierung von Oberbayern und zum Projektträger ZUG (Förderstelle) sind vorhanden.

Es ist für die Gemeinde vorteilhaft mit bewährten Partnern zusammenzuarbeiten. Auch der zeitliche Rahmen für die Antragstellung **bis Ende des Jahres**, spricht für die Vergabe an das Büro. Das Honorar entspricht den Regelungen der HOAI zu deren Anwendung die öffentlichen Auftraggeber angehalten sind.

Zahlreiche Gemeinden haben in den vergangenen Jahren die Flutlichtanlagen ihrer Sportplätze umgerüstet. Trotz der Planungskosten ist die Realisierung des Projekts mit Förderung mit ca. 31.000 € brutto deutlich günstiger, als ohne Förderung (ca.90.000 € brutto).

## 2. Ergänzung

Vor der Gemeinderatssitzung am 20.09.2022 wurde der TOP abermals zurückgestellt. Die Verwaltung wurde beauftragt, zu prüfen, ob der Verein als Bauherr auftreten könnte, um vergaberechtsfrei beauftragen zu können und gleichzeitig Planungskosten einzusparen.

Der Verein könnte, wenn er als Bauherr auftritt, ohne Planer insgesamt 45% an Förderungen bekommen (25% Kommunalrichtlinie, 20 % Sportförderrichtlinie SportFÖR des Freistaats Bayern - Die Förderungen sind kumulierbar. Eichenau wird nicht als finanzschwache Kommune eingestuft).

Bei 90.000 € Baukosten brutto verbleiben aber immer noch 49.500 € Eigenbeteiligung. Eine Kostenersparnis ist damit nicht verbunden, im Gegenteil: die Kosten sind selbst bei Hinzurechnung der Planungskosten höher als bei Inanspruchnahme von Kommunalrichtlinie (25%) und KommKlimaFör (70 %). Die Durchführung von Vergabeverfahren ist eingeübt und führt in aller Regel zu wirtschaftlichen Ergebnissen, weshalb sie kommunalrechtlich bzw. haushaltsrechtlich auch vorgesehen sind.

Außerdem ist die Förderung nach Abschnitt C (Förderung des Sportstättenbaus) der Sportförderrichtlinie, an bestimmte Voraussetzungen gebunden, die auf Eichenau nicht zutreffen bzw. nicht leicht herzustellen sind:

Abschnitt C/2.4.3 der Sportförderrichtlinien SportFÖR besagt, dass kommunale Anlagen nicht gefördert werden. „Hierzu zählen auch Sportstätten, die ... durch die Kommune errichtet oder betrieben wurden. Als Wesensmerkmal ... gelten dabei z.B. Hausherrenschaft der Kommune oder die offensichtliche, kurzfristige im Zusammenhang mit einem Antrag auf Förderung stehende Übertragung der Hausherrenschaft auf den antragstellenden Verein.

Abschnitt C/3.4.1, 3.4.2 und 3.4.3 besagt, dass die Förderobjekte grundsätzlich im (Teil-) Eigentum bzw. (Teil-)Erbbaurecht des Vereins stehen müssen, bzw. alternativ bei Anlagen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, ein langfristiges Nutzungsrecht an dem Grundstück durch einen Vertrag nachzuweisen ist (mind. 25 Jahre ab Fertigstellung der Anlage unkündbar, unabdingbar und uneingeschränkt).

FlstNr. 1863, auf dem die Fußballplätze liegen, gehört der Gemeinde.

Es besteht mit dem FC Eichenau ein Grundstücksnutzungsvertrag mit Wirkung vom 13.12.2006, der sich um jeweils 1 Jahr verlängert, wenn er nicht gekündigt wird. Gem. §2 des Vertrags werden dem Verein die auf dem Grundstück befindlichen Spielfelder zur Nutzung überlassen. Gem. §5 sind bauliche Veränderungen am Nutzungsobjekt nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen usw.

Ausserdem kam die Information aus in Fachkreisen, dass in den Förderbescheiden des Bayerischen Landessportverbands (BLSV) nach Sportförderrichtlinie die Lichtfarbe seit 1.4.2022 auf 3.000 K beschränkt ist, während sie bei dem Bundesförderprogramm bei max. 4.000 K liegt, was vom FC Eichenau gewünscht ist.

Sollte dieses Förderprogramm in Anspruch genommen werden, wäre folgendes zu klären:

- Der Grundstücks-Nutzungsvertrag wäre entsprechend abzuändern.
- Mit dem Verein wäre zu klären, ob dieser in der Lage ist, die Voraussetzungen zu erfüllen, Antragstellung und Verwendungsnachweis über den Dachverband durchzuführen und die Bauherrenschaft zu übernehmen.
- Es wäre zu klären, wer die Kosten trägt (Eigenanteil des Vereins nicht unter 10% (Abschnitt C/3.3.1), Zuschüsse der Gemeinde?)
- In dem speziellen Fall der Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED ist geplant die vorhandenen Masten stehen zu lassen und lediglich die Strahler auszutauschen. Ob dies eine Modernisierungsmaßnahme aus energetischen Gründen oder eine nicht förderfähige Teilsanierung von Bauteilen ist, wäre zu prüfen (siehe Abschnitt C/2.1.1.3).

In Anbetracht der Tatsache, dass die Bauherrenschaft des Vereins nur mit großem Aufwand zu erreichen wäre und höhere Kosten zur Folge hätte, bleibt die Verwaltung bei Ihrem ursprünglichen Beschlussvorschlag.

Ein Beschluss ist jetzt zu fassen, da dem Ingenieurbüro sonst nicht genug Zeit bleibt, um den Förderantrag bis 31.12.2022 einzureichen.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Projektbeschluss für den Austausch der vorhandenen Leuchten gegen moderne LED Leuchten wird erteilt. Das vorgeschlagene Ingenieurbüro soll umgehend mit der Ausarbeitung der Förderanträge beauftragt werden. Einen positiven Bescheid vorausgesetzt, soll es stufenweise mit den Leistungsphasen 1-3 und 5-9 nach HOAI beauftragt werden. Die erforderlichen Mittel in Höhe von ca. 115.000 € für Planung, Ausschreibung und Umrüstung sollen im Haushalt 2023 vorbehaltlich der Haushaltsberatungen eingestellt werden. (Abzüglich Förderung verbleibt ein Eigenanteil von ca. 31.000 €). Einen positiven Förderbescheid vorausgesetzt, soll die Maßnahme 2023 umgesetzt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:** ja nein

Haushaltsrechtliche Anmerkungen:  
Kosten lt. Beschlussvorlage: Euro

Die Mittel sind im lfd. Haushaltsjahr vorhanden im Verw.-/Verm.Hh. unter der Haushaltsstelle	in HH 2023 bereitzustellen 1.5602.9500
Haushaltsansatz:	Euro ca. 115.000 € > Eigenanteil abzgl. Förderung: 31.000 €
Noch verfügbare Mittel:	---
Öffentlicher Zuschuss:	Euro 81.000

Gesehen Finanzverwaltung: .....(Handzeichen, Datum)

.....  
Peter Münster, Erster Bürgermeister

.....  
Sachbearbeiter